

RS Vwgh 1992/11/24 92/05/0275

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.1992

Index

L37159 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Wien

L80009 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Wien

L80409 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Wien

L82009 Bauordnung Wien

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3;

BauO Wr §129 Abs10;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Wurden die Maße der Zubauten zu einem Gebäude anlässlich einer in Gegenwart des Bf stattgefundenen Verhandlung ermittelt, und hat es der Bf (auch in der Berufung) unterlassen dazu Stellung zu nehmen, kann er vor dem VwGH eine Verletzung des Parteiengehörs nicht mit Erfolg geltend machen.

Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992050275.X01

Im RIS seit

24.11.1992

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>